Landkreis Uckermark

Drucksachen-Nr.	Version	Datum	Blatt
49/2002		**13.03.2002**	1

☐ Beschlußvorlage ☒ Berichtsvorlage ☒ öffentliche Sitzung ☐ nicht-öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:		Datum:
☐ Fachausschuß		
☐ Fachausschuß		
☒ Kreisausschuß		16. April 2002
☒ Kreistag		24. April 2002

Inhalt:
Haushaltssperre für das Haushaltsjahr 2002 auf der Grundlage des § 63 Abs. 1 LkrO Bbg i. V. m. § 82 Abs. 1 GO Bbg

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr	☐ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:	Deckungsvorschlag:		

Beschlußvorschlag:

Dem Kreistag werden die Festlegungen und Verfahrensweise zur Haushaltssperre in der Haushaltsdurchführung 2002 zur Kenntnis gegeben.

zuständiges Amt:

Kämmerei	Förster	Förster	Schmitz
	Amtsleiter	Dezernent	Landrat

abgestimmt mit:

Amt	Name	Unterschrift

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuß	Datum	Stimmen Ja	Stimmen Nein	Stimm-enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluß-Vorschlag	Abweichender Beschluß (s.beiliegendes Formblatt)

Begründung:

Gemäß § 63 Abs. 1 LkrO Bbg i. V. m. § 82 Abs. 1 GO Bbg hat der Kämmerer die Inanspruchnahme von Ausgabeansätzen und Verpflichtungsermächtigungen zu sperren, wenn es die Entwicklung der Einnahmen oder der Ausgaben erfordert.

Der Kreistag hat auf seiner Sitzung am 30. 01. 2002 die Haushaltssatzung 2002 des Landkreises Uckermark beschlossen.
Der Haushalt 2002 ist zwar ausgeglichen aufgestellt und beschlossen worden, aber im Ergebnis der Jahresrechnung 2001 muß mit einem Fehlbetrag von 38,0 Mio. DM gerechnet werden. Aus diesem Grunde hat der Kreistag keine Haushaltssperre für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen. Da der Kreistag eine allgemeine Haushaltssperre beschlossen hat, obliegt die Ausgestaltung dem Kämmerer, über die dann der Kreistag zu informieren ist.

Folgende Festlegungen sind zu beachten:

1. **Für alle Ausgabeansätze des Verwaltungshaushaltes wird eine Sperre von 20 % des Ausgabeansatzes ausgesprochen. Über konkrete Regelungen, wie mit den frei verfügbaren Mitteln zu verfahren ist, entscheidet jeder Beigeordnete und Dezernent in eigener Zuständigkeit. Unberührt bleibt davon die festgelegte Verfahrensweise in der Dienstanweisung 1/94 Auftrags – und Anordnungswesen, wonach alle Aufträge vorzumerken sind.**
2. **Gesetzliche und vertragliche Zahlungen können geleistet werden.**
3. **Neue vertragliche Bindungen und die Erweiterung bestehender Verträge dürfen nicht vorgenommen werden, wenn daraus Zahlungsverpflichtungen erwachsen.**
4. **Freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben, für die keine vertraglichen Regelungen bestehen, sind bis auf weiteres grundsätzlich im Gesamtansatz gesperrt.**
5. **Bei freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben, für die vertragliche Bindungen existieren, ist zu prüfen, inwieweit die Verträge gekündigt werden können.**
6. **Ausgabeansätze des Vermögenshaushaltes dürfen nur in Abstimmung mit dem Kämmerer in Anspruch genommen werden**

Folgende Verfahrensweise wird festgelegt:

Alle Aufträge, die unter Ziffer 2 - 4 fallen, sind durch den Kämmerer vor Vergabe genehmigen zu lassen. Ausgaben sind, bevor sie zur Genehmigung eingereicht werden, auf ihre Abweisbarkeit zu prüfen.

Spezielle Festlegungen:

1. Die Ansätze des Kataster- und Vermessungsamtes sind in Höhe der Landeszuweisungen verfügbar.
2. Die Haushaltsansätze in den Unterabschnitten 7200 Abfallentsorgung und 1600 Rettungsdienst, die durch Gebühreneinnahmen finanziert werden, sind in voller Höhe verfügbar.